



Vereinsstatuten Pétanque Club „zum Gut“ Zurzach

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Pétanque Club „zum Gut“ Zurzach“ (in der Folge PCZGZ genannt) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60.ff ZGB.

Sitz des Vereins ist der jeweilige Wohnort des Präsidenten oder der jeweiligen Präsidentin, sofern diese im Bezirk Zurzach wohnen.

Ansonsten wird der Wohnsitz eines im Bezirk Zurzach wohnenden Vorstandsmitgliedes gewählt.

2. Zweck

Der am 29.10.1988 gegründete Verein bezweckt die Pflege und die Verbreitung des Pétanquesportes.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

3. Vereinsbeziehungen

Der PCZGZ ist Mitglied

- a) des Sécteur Alémanique de Pétanque (SAP)
- b) der Fédération Suisse de Pétanque (FSP – Swiss Pétanque)
und dadurch ebenfalls vertreten in
 - der Fédération Internationale de Pétanque et de Jeu Provençal (FIPJP)
 - der Swiss Olympic Association

Die Statuten und Reglemente der oben erwähnten Organisationen werden anerkannt, sofern sie nicht im Widerspruch zu den Bestimmungen des ZGB stehen.

4. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder, welche jährlich von der Generalversammlung festgelegt werden.

Es ist dies einzig die

- a) ordentlichen Mitgliederbeiträge

Diese Beiträge sind 30 Tage nach Rechnungstellung zu begleichen.

Vorstandsmitglieder und Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Weitere Mittel werden generiert aus

- a) dem Ertrag aus Veranstaltungen
- b) dem internen Getränkeverkauf (Abgabe an Vereinsmitglieder auf dem Pétanqueplatz)
- c) freiwilligen Zuwendungen
- d) Krediten von Finanzinstituten oder Privaten. Solche Kredite sind in jedem Fall auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung zu genehmigen.

5. Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des folgenden Kalenderjahres.

6. Mitgliedschaft

Der Club besteht aus

- a) Aktivmitgliedern
- b) Juniorenmitgliedern bis 18 Jahren
- c) Ehrenmitgliedern

7. Mitgliedschaft

Neumitglieder können jederzeit auf Anfrage provisorisch durch den Vorstand aufgenommen werden. Über die definitive Aufnahme von Mitgliedern entscheidet die Generalversammlung.

Ehrenmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und durch die Generalversammlung gewählt.

8. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

9. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist per 30. September möglich. Das Austrittsschreiben muss schriftlich an den Präsidenten bez. die Präsidentin gerichtet werden.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid. Das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

Zwingende Ausschlussgründe sind:

- a) Schlechtes und auf den Verein störend wirkendes Benehmen
- b) Verletzung der Kameradschaft
- c) Nichtnachkommen der finanziellen Verpflichtungen trotz Mahnung

10. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren bez. Rechnungsrevisorinnen

11. Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich innert 80 Tagen nach Abschluss des Vereinsjahres statt.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder vom Vorstand mindestens 21 Tage zum Voraus unter Beilage der Traktandenliste eingeladen.

Der Vorstand lädt seine Mitglieder mittels folgender Kommunikationswege ein:

- a) E-Mail
- b) Postzustellung

Den Kommunikationsweg kann das Mitglied frei wählen.

Die Einberufung erfolgt überdies von Gesetzes wegen, wenn ein Fünftel der Mitglieder oder der Vorstand die Einberufung verlangt (ZGB Art. 64).

Die Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a) Genehmigung bez. Ablehnung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- b) Jahresbericht des Präsidenten oder der Präsidentin
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes
- d) Wahl bez. Abwahl des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren bez. Rechnungsrevisorinnen
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- f) Behandlung der Ausschlussrekurse
- g) Festsetzung und Änderung der Statuten
- h) Genehmigung bez. Ablehnung von Krediten gemäss Art. 4d
- i) Genehmigung bez. Ablehnung von Anträgen, die mindestens 14 Tage vor der Generalversammlung schriftlich beim Präsidenten bez. der Präsidentin eingereicht wurden

An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr.

12. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen.

Präsident bez. Präsidentin werden von der Generalversammlung besonders gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selber.

Die Amtsdauer beginnt am Tag der Wahl und endet am Tag der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

Der Vorstand ist bei seinen Beschlussfassungen bei Anwesenheit von mindestens 3 Mitgliedern beschlussfähig. Beschlüsse werden mit Mehrheitsentscheid gefasst.

13. Buchführung

Die Generalversammlung wählt jährlich auf Antrag des Vorstandes eine Buchführungsstelle. Die Buchführung kann auch extern vergeben werden.

14. Die Revisoren – Revisorinnen

Die Generalversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsrevisoren bez. Rechnungsrevisorinnen, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

15. Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch die Einzelunterschrift des Präsidenten bez. der Präsidentin. Für den Zahlungsverkehr hat die Buchführungsstelle ebenfalls Einzelunterschrift.

Unterhalt, Instandsetzung, Reparaturen und langfristige Verträge, die das Bouldrome betreffen und die den Betrag von CHF 15'000.– überschreiten bedürfen eines Vorstandsbeschlusses.

Planbare Investitionen, die die Summe von CHF 15'000.– überschreiten, müssen von der Generalversammlung bewilligt werden.

Die Kompetenzsumme des Präsidenten bez. der Präsidentin beträgt CHF 15'000.–

Die Finanzkompetenzen der übrigen Vorstandsmitglieder sind wie folgt geregelt:

- a) Kompetenzsumme pro Ereignis: CHF 1'000.–

16. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

17. Versicherung

Die Versicherung gegen Unfall sowie Schädigung Dritter während der Ausübung des Pétanquesportes ist Angelegenheit des einzelnen Mitgliedes.

Der Vorstand ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen.

18. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann jederzeit durch Vereinsbeschluss herbeigeführt werden.

Bei der Auflösung des Vereins entscheidet die Generalversammlung darüber, wer das Vereinsvermögen erhalten soll.

19. Inkrafttreten

Diese Statuten ersetzen die Gründungsstatuten von 1988, die Fassung von 1994 sowie die Fassung von 2012.

Aufgrund der COVID-19-Pandemie wurde die 32. Generalversammlung auf schriftlichem Wege durchgeführt und über diese Statuten abgestimmt. Die Statuten treten am 24. April 2021 in Kraft.

Präsident

Vorstandsmitglied

Vorstandsmitglied



.....
Bernhard Erne



.....
Susanne Schmid



.....
Urs Blöchlinger